

An das
Bundeskanzleramt
BKA-V (Verfassungsdienst)
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Wien, 29. August 2025

Übermittlung elektronisch per Web-Formular auf www.parlament.gv.at
per Email an: verfassungsdienst@bka.gv.at

GZ 2025-0.578.612 Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 geändert wird; Stellungnahme des Leitungsausschusses „Recht und Wirtschaft“ sowie des „Jurist:innenpools“ des ÖWAV

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Leitungsausschuss „Recht und Wirtschaft“ im Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV) sowie die verwaltungsrechtlichen Expert:innen des ÖWAV-Jurist:innenpools nehmen innerhalb der vorgesehenen Stellungnahmefrist zu dem vorliegenden Entwurf einer AVG-Novelle wie folgt Stellung:

1. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 41 Abs. 1:

- Die Veröffentlichung von Edikten in Tageszeitungen stellt eine nicht mehr zeitgemäße und ineffiziente Praxis dar. Die ausschließliche Kundmachung im Rechtswissenschaftsinformationssystem (RIS) wäre ausreichend, da Tageszeitungen weder die erforderliche Reichweite noch die nötige Effizienz bieten, um den Anforderungen moderner Verwaltungsverfahren gerecht zu werden. Die Veröffentlichung in Printmedien verursacht für die Behörden einen vermeidbaren administrativen Aufwand, birgt ein erhöhtes Fehlerpotenzial (insbesondere durch Textabweichungen) und führt zu Verzögerungen infolge notwendiger Vor-

laufzeiten. Zusätzlich entstehen den Projektwerbern vermeidbare Kosten. Demgegenüber bietet die elektronische Veröffentlichung im RIS eine deutlich höhere Reichweite und gewährleistet zugleich ein Höchstmaß an Rechtssicherheit.

- Im Sinne der Rechtssicherheit wird zudem angeregt, den Fristenlauf – insbesondere hinsichtlich der Erhebung von Einwendungen – durch die Veröffentlichung im RIS auszulösen.
- **Vorschlag:** Die Streichung der Veröffentlichung in den Tageszeitungen gem. § 41 Abs. 1 Z 2.
- Auch die **Präklusionsregelung des § 42 Abs. 1 AVG** bedarf einer Anpassung. Die ergänzende Kundmachung in einer „besonderen Form“ als Voraussetzung für die Anwendung der Präklusionsregel sollte aus Gründen der Verfahrenseffizienz entfallen. Denn sie führt zu vermeidbaren Verzögerungen und Mehrkosten durch parallele Veröffentlichungen und gestaffelte Fristen. Zudem erhöht sich das Risiko von Fehlern und Anfechtungen (aufgrund uneinheitlicher Sonderformen, divergierender Vorgaben und formaler Mängel) sowie die Rechtsunsicherheit hinsichtlich des Beginns und Verlaufs präklusionsrelevanter Fristen. Aus verfassungs- und unionsrechtlicher Sicht stärkt eine klare, digital zugängliche Kundmachung das Parteiengehör sowie den effektiven Rechtsschutz. Ein einheitliches, verlässliches Anknüpfungskriterium für den Fristenlauf fördert die Normenklarheit und Gleichbehandlung, da sachlich nicht gerechtfertigte Unterschiede zwischen verschiedenen Materien entfallen. Ein einheitlicher Verlautbarungsakt hätte somit eine Beschleunigung durch Wegfall redundanter Veröffentlichungen und Harmonisierung über Materien- und Gebietskörperschaftsgrenzen hinweg zur Folge.
- **Vorschlag:** Zu streichen wäre die Wortfolge „und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form“ in § 42 Abs. 1 AVG. Gleichzeitig müssten § 42 Abs. 1 letzter Satz und § 42 Abs. 1a AVG entfallen. Wirkungen: Ein Verlautbarungsakt bedeutet nur ein Fristenbeginn (weniger Fehlerquellen).

Zu § 44a Abs. 1:

- Den Ansatz zur erleichterten Teilnahme an Großverfahren erachten wir als zielführend. In § 44a Abs. 1 AVG wurde jedoch gegenüber dem Entwurf vom 23.06.2025 nach „mehr als 50 Personen“ die Öffnungsklausel „oder wenn in Verwaltungsvorschriften vorgesehen“ gestrichen. Dadurch wird der Anwendungsbereich des Instruments Großverfahren unnötig verengt und die gezielte Anbindung in Materiengesetze (insb. GewO 1994, AWG

2002, WRG 1959) erschwert. Gerade in anlagenrechtlichen Massen- und Komplexverfahren entfaltet § 44a erhebliche Effizienzvorteile, wie etwa gebündelte Kundmachungen und Termine, strukturierte Stellungnahmeschienen, digitale Akteneinsicht und koordinierte Fristenverwaltung.

- Eine Öffnungsklausel erhöht die Systemkohärenz und ermöglicht ermessensgesteuerte Anwendung anstatt Überkodifizierung. Die Rechtsprechung gesteht der Verwaltung Gestaltungsspielraum zu, solange Kernrechte (Parteiengehör, Akteneinsicht, Begründung) gewahrt bleiben. Zudem ist die Klausel verhältnismäßig, weil eine passgenaue Anwendung über ermessenslenkende Kriterien (Beteiligtenzahl, Einwendungsdichte, Komplexität, Umweltrelevanz) abgesichert werden kann.
- Alternativ zur Öffnungsklausel schlagen wir eine Flexibilisierung der Bestimmungen vor, damit die Behörde gerade bei komplexeren Verfahren oder bei voraussichtlicher Beteiligung eines größeren Personenkreises unabhängig von der konkreten Anzahl nach Ermessen ein Großverfahren einleiten kann.

➤ **Vorschlag:**

- Wiedereinfügung der Formulierung „oder wenn in Verwaltungsvorschriften vorgesehen“ in § 44a Abs. 1 AVG. Optional, um eine ermessensgesteuerte Anwendung zu ermöglichen, Ergänzung um den Hinweis, dass die Anwendung der Großverfahrensbestimmungen „nach Umfang, Komplexität und Beteiligtenstruktur zur Verfahrensökonomie und zur Wahrung der Parteienrechte geboten“ sein muss.
- Alternativ wäre die Anfügung folgenden Satzes in § 44a Abs 1 AVG möglich: „Die Behörde kann den Antrag oder die Anträge durch Edikt kundmachen, sofern dies, insbesondere aufgrund des Umfangs der Antragsunterlagen, der Komplexität des Vorhabens oder der voraussichtlichen Beteiligung eines größeren Personenkreises, aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis geboten ist.“

Zu § 44a Abs. 3:

- Wir begrüßen den Entfall der bisherigen Ediktalsperre im Sommer und zu Weihnachten.
- Im Sinne einer einheitlichen Kundmachungsplattform (RIS) weisen wir auch hier erneut darauf hin, die Regelung zur Veröffentlichung des Edikts im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weit verbreiteter Tageszeitungen entfallen zu lassen. Wir erachten diese Doppelverlautbarung als ineffizient und rechtlich nicht erforderlich. In der Praxis erzeugt sie Mehrkosten und Mehraufwand, erhöht Fehler- und Anfechtungsrisiken (abweichende

Textfassungen, verspätete Drucktermine, unklare Fristläufe) und schafft einen Medienbruch in einem sonst digital konzipierten Verfahren.

Durch den Entfall dieser Regelung könnten – unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit – sowohl Rechtsklarheit (Verhinderung widersprüchlicher Fristenanknüpfung) als auch Inklusion (informationsschwächere Gruppen werden zielgerichteter über amtliche Ausgänge, kommunale Kanäle oder proaktive Zustellungen an bekannte Parteien erreicht als über generische Zeitungsinserate) geschaffen werden.

- **Vorschlag**: Entfall der Pflicht zur Verlautbarung in zwei Tageszeitungen in § 44a Abs. 3 AVG sowie eine Klarstellung im Gesetzestext: „Die Verlautbarung im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) tritt an die Stelle sonstiger, in Verwaltungsvorschriften vorgesehener Publikationspflichten, soweit diese denselben Verfahrensschritt betreffen.“

Zu § 44b Abs. 3:

- Wir begrüßen den Vorschlag, den Schluss des Ermittlungsverfahrens praxistauglicher zu gestalten. Es erscheint uns jedoch sachgerecht, die Neuregelung des Abschlusses des Ermittlungsverfahrens nicht ausschließlich auf Großverfahren zu beschränken. In einem Normalverfahren besteht nicht weniger Bedarf an einer sachgerechten Gliederung des Ermittlungsverfahrens und einer Vermeidung von Verfahrensverzögerungen durch Verletzung der Verfahrensförderungspflicht als in einem Großverfahren.
- **Vorschlag**:
 - Änderung des § 39 Abs. 3 AVG: „Wenn die Sache zur Entscheidung reif ist, kann die Behörde das Ermittlungsverfahren durch Verfahrensanordnung für geschlossen erklären. Der Schluss des Ermittlungsverfahrens kann auch für einzelne Teilbereiche der Sache erklärt werden. ...“
 - Entfall des § 39 Abs. 5 AVG.

Zu § 44d Abs. 3:

- Wir begrüßen diesen Vorschlag einer besseren Verfahrensstrukturierung und fügen lediglich hinzu, dass ein ähnliches Vorgehen auch in Normalverfahren ermöglicht werden könnte.

Zu § 44f:

- Im Sinne der Verfahrensvereinfachung ist die neu vorgesehene Regelung zur direkten Bezahlung der Sachverständigengebühren jedenfalls zu begrüßen. An dieser Stelle sei

hinzugefügt, dass eine einheitliche Regelung über die Beiziehung nichtamtlicher Sachverständiger wünschenswert wäre. Dies könnte im Zuge einer Ergänzung des § 52 AVG – konkret über ein Antragsrecht des Projektwerbers auf Beiziehung eines nichtamtlichen Sachverständigen bei Übernahme der Kosten durch den Antragsteller – geschehen.

Zu § 44g:

- Im Zuge einer zwingenden Zustellung per Edikt wäre – im Sinne der Rechtssicherheit – eine Zustellfiktion anzudenken.

2. Zum Begutachtungsentwurf im Allgemeinen:

- Wir begrüßen die geplante Modernisierung des Verfahrensrechts und das Potential, welches solch eine Novell mit sich bringt. In diesem Zusammenhang sind wir jedoch auch der Ansicht, dass diese Modernisierung erst dann gelingen kann, wenn auch die **Zersplitterung des Verfahrensrechts** in zahlreiche weitere Materiengesetze behoben wird: Das AVG stellt das allgemeine und übergreifende Prozessrecht dar. Zur Sicherstellung von Einheitlichkeit, digitaler Anwendbarkeit und Rechtssicherheit ist es in sämtlichen Verfahren als verfahrensrechtliche Grundlage heranzuziehen. Entgegenstehendes Sonderverfahrensrecht sollte als dauerhaft derogiert zu verstehen und Abweichungen vom AVG ausschließlich nach einer strengen, nachvollziehbar dokumentierten Bedarfsprüfung (Unerlässlichkeit, Eignung/Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit, Normenklarheit, Digitaltauglichkeit, Evaluation) zulässig sein. Im Falle einer Normenkollision hat das AVG Vorrang. Für alle Verfahren sollten zudem folgende Vollzugsregeln gelten: rein elektronische Kundmachung/Präklusion, Parteiengehör/Akteneinsicht digital als Regelfall (Sonderwege nur bei zwingenden Geheimhaltungsinteressen mit gleichwertigen Ersatzrechten), einheitliche Berechnung der Fristen/Zustellung und Beweis/Verhandlung im digitalen Format als Standard.
- Als Effekte erwarten wir uns hier neben der Rechtsklarheit eine Verfahrensbeschleunigung, geringeres Fehlerrisiko, Gleichbehandlung und bessere Schulungs- und Digitalisierungstauglichkeit.
- **Vorschlag:** Konzentration auf das AVG als einheitliches Prozessrecht, dauerhafte Derogation entgegenstehender Sonderrechte und strenge Bedarfsprüfung für Abweichungen.
- Zuletzt empfehlen wir, die Regelung der **aufschiebenden Wirkung** von Beschwerden zu modernisieren, da die aktuelle Rechtslage in der Praxis zu erheblichen Verfahrens-

verzögerungen, geringer Vollzugssicherheit und Missbrauch führt. Hartnäckige Projektwiderstände haben teils zum Ziel, die Projekte zu verhindern, anstatt Beeinträchtigungen zu bekämpfen.

- **Vorschlag:** Wir schlagen vor diesem Hintergrund eine Umkehr der Logik der aufschiebenden Wirkung bzw. Umkehr des § 64 AVG vor, damit der Bescheid künftig sofort vollstreckbar ist, (Teile der) Anlagen vor Eintritt der Rechtskraft des Bescheids errichtet und betrieben werden können und die aufschiebende Wirkung nur auf Antrag oder von Amts wegen eintritt. Die aufschiebende Wirkung soll nach einer raschen und begründeten Eilprüfung (mit gewichteter Gesamtabwägung: ernstliche Rechtswidrigkeitshinweise, unwiederbringlicher Nachteil, Interessensabwägung zwischen individuellen und öffentlichen Interessen, Schutzgüterkorrektiv bzw. strengere Prüfung bei Risiken für Leben, Gesundheit, Umwelt; bei Geldleistungen ggf. erleichtert) gewährt werden. Um einen effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten, empfehlen wir zudem eine unverzügliche Entscheidungsfrist (i.d.R. binnen 14 Tagen, bei akuter Dringlichkeit auch z.B. binnen 72 Stunden), eine Begründungspflicht, Widerrufsmöglichkeit der aufschiebenden Wirkung bei veränderten Umständen und einer Harmonisierung über alle Verfahren hinweg. Als Effekte erwarten wir uns dadurch eine Verfahrensbeschleunigung, mehr Planbarkeit im Vollzug, Missbrauchsreduktion ohne Aushöhlung der Parteienrechte sowie ein zielgenauer Rechtsschutz durch schnelle Eilentscheidungen.

Abschließend bedanken wir uns namens des ÖWAV-Leitungsausschusses „Recht und Wirtschaft“ für die Möglichkeit der Stellungnahme, ersuchen um Berücksichtigung unserer Positionen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

ÖSTERREICHISCHER
WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND

Der Geschäftsführer des ÖWAV

DI Daniel Resch

Der Leiter des ÖWAV-Leitungsausschusses
„Recht und Wirtschaft“

Ing. Mag. Leopold Schalhas